

Eidgenössische Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 4. August 2009 // clb

G:\BV\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\2009\Juli 31_Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag\Totalrevision VVG_AGVS.doc

Totalrevision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverbandes der Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz
Sehr geehrte Damen und Herren

Der AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz, der seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein vertritt, dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Das Versicherungsvertragsgesetz wurde auf den 1. Januar 2006 hin revidiert. Aus Sicht des AGVS ist es fragwürdig, das Versicherungsvertragsgesetz nach so kurzer Zeit wieder einer umfassenden Revision unterziehen zu wollen. Kommt hinzu, dass wir etliche der vorgeschlagenen Anpassungen als viel zu einengend erachten. Wir beantragen deshalb, dass im jetzigen Zeitpunkt auf eine Revision des Versicherungsvertragsgesetzes verzichtet wird und eine solche erst dann an die Hand genommen wird, wenn mit dem erst kürzlich revidierten Gesetz ausreichend Erfahrungen gesammelt werden konnten. Sollte an einer Revision festgehalten werden, ist diese auf eine schlanke Teilrevision zu beschränken, bei welcher lediglich jene Bestimmungen angepasst werden, bei denen ein offensichtlicher Handlungsbedarf nachgewiesen werden kann.

2. Bemerkungen zu einzelnen Revisionsbestimmungen

Art. 2 Zwingendes Recht

Von den 126 Artikeln, welche das Versicherungsvertragsgesetz neu umfassen soll, sollen gemäss Anhang 1 deren 119 zu zwingendem bzw. halbzwingendem Recht erhoben werden. Nach unserem Dafürhalten wird damit die Vertragsfreiheit zu stark eingeschränkt, was wir ablehnen. Wir beantragen, dass der Umfang der zwingend bzw. halbzwingend deklarierten Gesetzesbestimmungen verringert wird.

Art. 7 Widerrufsrecht

Wir lehnen die Einführung eines generellen vierzehntägigen Widerrufsrechts für alle Versicherungsverträge ab. Einerseits würde damit in einem nicht irrelevanten Punkt vom europäischen Recht abgewichen, welches ein Widerrufsrecht nur für Lebensversicherungen sowie im Fernabsatz geschlossene Schadenversicherungsverträge vorsieht. Andererseits wehren wir uns dagegen, dass das Wesen eines Vertrags immer stärker ausgehöhlt werden soll. Der Versicherungsnehmer hat gemäss Art. 5 das Recht, einen Vertrag während mindestens drei Wochen zu prüfen. Hat er sich einmal zu einem Vertragsabschluss entschlossen, soll dieser dann auch tatsächlich gelten. Es darf nicht sein, dass man als Versicherungsnehmer ohne irgendwelche Konsequenzen hinnehmen zu müssen, vertragliche Bindungen eingehen kann, die man dann binnen zweier Wochen nach freiem Belieben wieder rückgängig machen kann. Ein generelles Widerrufsrecht würde unserer Einschätzung nach zu einer Zunahme unnötiger administrativer Umtriebe mit entsprechender Kostenfolge bei den Versicherungen führen. Für den Mehraufwand hätte wohl unweigerlich die Gesamtheit der Versicherten aufzukommen. Dies gilt es zu verhindern.

Art. 11 Police

Wir lehnen diese Bestimmung ab und beantragen, den bisherigen Art. 12 gemäss geltendem Recht beizubehalten. Nach unserem Dafürhalten wird die Vertragsfreiheit zu stark eingeschränkt, wenn sich ein Versicherungsunternehmen nicht auf den abweichenden Inhalt einer Vereinbarung, welche eine mündige Person mit ihnen abgeschlossen hat, berufen kann.

Art. 12 Inhalt Informationspflicht

Nach Ansicht des AGVS gehen die in Art. 12 aufgelisteten zwingenden Informationspflichten zu weit. Wir bezweifeln, dass eine zu umfassende Information tatsächlich im Interesse des Versicherungsnehmers ist, riskiert doch dieser, dass er die wesentlichen Aussagen in der Flut an Informationen übersieht. Eine Beschränkung auf das Wesentliche scheint uns angemessener zu sein. Wer als Konsument das Gefühl hat, nicht ausreichend informiert zu sein, hat immer noch die Möglichkeit, die fehlenden Informationen beim Anbieter einzuverlangen. Wir plädieren deshalb dafür, die Informationspflicht gemäss geltendem VVG unverändert beizubehalten.

Art. 14 Verletzung der Informationspflicht

Unserer Ansicht nach ist es unverhältnismässig, wenn eine allenfalls bedeutungslose Verletzung der Informationspflicht dem Versicherungsnehmer das Recht gibt, einen Vertrag nachträglich zu kündigen. Der Versicherungsnehmer könnte sich mit einer solchen Kündigung einen unstatthaften Vorteil verschaffen, indem er die Versicherungsprämien zurückverlangen kann, ohne dass der Versicherungsschutz angerechnet würde, von dem er während der angelaufenen Vertragsdauer profitiert hat.

Art. 35 Schadenanzeige

Nach geltendem Recht kann auf Ebene Versicherungsvertrag festgelegt werden, dass eine Schadensmeldung in schriftlicher Form zu erfolgen hat. Gemäss Revisionsentwurf soll es nun nicht mehr möglich sein, Schriftlichkeit zu verlangen, was wir bedauern.

Bei mündlichen Auskünften ist es immer schwierig, im nachhinein nachweisen zu können, ob diese überhaupt und falls ja, ob sie korrekt erfolgten. Der Informationsgehalt und die Beweiskraft schriftlicher Auskünfte sind wesentlich höher. Aus diesem Grunde muss es auch in Zukunft möglich sein, dass die Versicherungen auf vertraglicher Ebene festhalten können, dass Schadensmeldungen in schriftlicher Form zu erfolgen haben.

Art. 42 Befreiung von der Leistungspflicht und Kürzung der Leistung

Versicherungsnehmer und Geschädigte sind nicht in jedem Fall identisch. Gemäss den vorgeschlagenen Bestimmungen würden die Leistungen des Geschädigten beim Vorliegen eines durch das Verhalten des Versicherungsnehmers grobfahrlässig herbeigeführten Ereignisses gekürzt oder ausgeschlagen. Dieser müsste dann, obwohl ihm kein schuldhaftes Verhalten zu attestieren ist, den entstandenen Schaden beim Versicherungsnehmer geltend machen. Dies erachten wir als unzweckmässig. Wir beantragen, dass die Versicherungsunternehmen in all jenen Fällen, in denen Versicherungsnehmer und Geschädigte nicht identisch sind, ihre Leistungen ausschliesslich gegenüber dem Versicherungsnehmer kürzen oder ausschlagen dürfen.

Im Weiteren beantragen wir, dass dort, wo die Arbeitgeberpflicht gemäss Art. 75 ATSG zum Tragen kommt, die Leistungen des Haftpflichtversicherers nur dann gekürzt oder ausgeschlagen werden dürfen, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gehandelt hat.

Art. 46 Erhöhung der Gefahr

Eine Gefahrenerhöhung kann schleichend erfolgen, ohne dass sich der Versicherungsnehmer dieses Umstandes bewusst ist. So steigt etwa bei einer Haftpflichtversicherung mit jeder Person, die man einstellt, oder mit jeder Maschine, die man zusätzlich einsetzt, das Risiko eines Schadenereignisses. Der Unternehmer wäre somit gezwungen, dem Versicherungsunternehmen monatlich wenn nicht gar wöchentlich auf schriftlichem Weg eine mögliche Gefahrenerhöhung mitzuteilen. Eine solche administrative Mehrbelastung ist weder im Interesse der Versicherungsnehmer noch der Versicherungsunternehmen. Der AGVS beantragt deshalb, dass eine Gefahrenerhöhung nur dann mitgeteilt werden muss, wenn diese relevant ist und vom Versicherungsnehmer auch als solche zu erkennen ist.

Art. 49 Prämienanpassungsklausel

Gerade in der Unfallversicherung haben sich Bonus-Malus-Systeme bewährt. Sie motivieren die Betriebe, grössere Anstrengungen im Präventionsbereich zu tätigen. Zudem belohnen sie jene Betriebe, die einen unterdurchschnittlichen Schaden verursachen. Wir befürchten, dass derartige Bonus-Malus-Systeme mit den vorliegenden Bestimmungen nicht mehr angewendet werden können und beantragen, dass Art. 49 so angepasst wird, dass dieses bewährte Instrument auch in Zukunft eingesetzt werden kann.

Art. 51 Wegfall des versicherten wirtschaftlichen Interesses

Wir beantragen, dass der Vertrag erst dann erlischt, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen den Wegfall des versicherten wirtschaftlichen Interesses schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 52 Handänderung

Die in Art. 52 vorgeschlagenen Bestimmungen begrüßen wir ausdrücklich, da mit diesen sichergestellt werden kann, dass sich bei einer Handänderung keine Versicherungslücken öffnen.

9. Kapitel Versicherungsvermittlung

Wir beantragen, dass im ganzen 9. Kapitel der vorgeschlagene Begriff "Versicherungsmaklerinnen und Versicherungsmakler" durch "ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler" ersetzt wird. Diese Terminologie lehnt sich besser an die Bezeichnung des Kapitels sowie an die im Versicherungsaufsichtsgesetz verwendeten Begriffe an und ist auch in der Praxis geläufiger.

Art. 68 Entschädigung

Die neu vorgeschlagene Entschädigungsart lehnen wir entschieden ab und beantragen demzufolge Streichung von Art. 68. Die bisher praktizierte Vergütungsart hat sich nach Ansicht unseres Verbandes grundsätzlich bewährt, weshalb wir wenig Verständnis für den beantragten fundamentalen Systemwechsel aufbringen. Unserer Ansicht nach würde die Privatautonomie zu stark eingeschränkt, wenn seitens des Gesetzgebers eine zu starre Entschädigungsordnung vorgeschrieben würde.

Art. 73 Gesundheitsprüfung in der Kollektivversicherung

Wir beantragen Streichung von Abs. 2 und 3. Das vorgeschlagene Verfahren ist nach unserem Dafürhalten zu kompliziert und würde insbesondere KMU überfordern. Der Abschluss von Kollektivverträgen liegt durchaus im Interesse der Arbeitnehmer, da sie so meist in den Genuss eines verbesserten Versicherungsschutzes gelangen. Führt man zu komplizierte und administrativ zu aufwändige Verfahren ein, hält man die Arbeitgeber unter Umständen davon ab, überhaupt noch Kollektivverträge abzuschliessen. Ein solcher Verzicht dient letztendlich niemand. Aufgrund dieser Ausgangslage muss es dem Arbeitnehmer zugemutet werden können, dass das Versicherungsunternehmen den Arbeitgeber gegebenenfalls über eine Ablehnung oder über einen Vorbehalt informiert.

Will man am vorgeschlagenen Lösungsansatz festhalten, muss zwingend sichergestellt werden, dass der Arbeitgeber aus einer verweigerten Benachrichtigung keinen wirtschaftlichen Schaden erleidet. Dies setzt voraus, dass sich die Leistungspflicht im Schadensfall auf die im Kollektivvertrag vereinbarte Wartefrist und nicht auf die Ansprüche gemäss Obligationenrecht beschränken. Wir beantragen deshalb, dass Abs. 3 wie folgt angepasst wird: "... nur zur Lohnfortzahlung bis zu dem Tag verpflichtet, nach dem im Versicherungsvertrag kollektiv festgelegte Wartefrist abgelaufen wäre."

Art. 75 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Wir beantragen, dass in den Kreis jener Institutionen, welche untereinander Daten austauschen dürfen, auch die Unfall- und die Krankenversicherer aufgenommen werden. Für ein wirkungsvolles Case Management, welches sowohl im Interesse des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers ist, ist es nach unserem Dafürhalten unerlässlich, dass auch diese Akteure mit einbezogen werden.

Art. 90 Umfang

Abs. 1 wird in der vorgeschlagenen Form seitens des AGVS ausdrücklich begrüsst. Mit dieser Gesetzesbestimmung wären künftig Regelungen in den Betriebshaftpflichtversicherungspolicen, die den Versicherungsschutz für Regressansprüche der Unfallversicherung bei Unfällen von Ausleih-Arbeitnehmern ausschliessen, nicht mehr zulässig. Die Betriebe, welche Ausleiharbeitnehmer beschäftigen, wären mit dieser Bestimmung besser geschützt, da sie das Unfallrisiko besser absichern können. Die Unfallversicherung könnte darüber hinaus den Regress gegen die Haftpflichtversicherung durchführen, statt bei Unfällen von Ausleih-Arbeitnehmern den Einsatzbetrieb belangen zu müssen.

Art. 91 Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

Auch hier unterstützen wir Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung ausdrücklich. Mit dieser Bestimmung können Streitigkeiten direkt mit der Betriebshaftpflichtversicherung gerichtlich ausgetragen werden; die Unternehmen und Betriebe müssten nicht mehr damit rechnen, bei Unfällen eines Ausleih-Arbeitnehmers oder eines Dritten direkt gerichtlich belangt zu werden. Wichtig ist für uns auch, dass die beiden Bestimmungen nicht nur für obligatorische Versicherungen, sondern insbesondere auch für Betriebshaftpflichtversicherungen und Privathaftpflichtversicherungen gelten.

Art. 98 Wahl einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters

Die freie Wahl einer Interessenvertreterin oder eines Interessenvertreters, für deren Kosten das Versicherungsunternehmen aufzukommen hat, geht nach unserer Ansicht zu weit. Mit einer solchen Bestimmung würden die Kosten der Versicherungsunternehmungen zum Leidwesen der Prämienzahler abermals in die Höhe getrieben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat Merz, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli
Zentralpräsident



Gregor Bucher
Mitglied der Geschäftsleitung